

Zu Pos. 16 c.,

Justiz-Neubauten,

haben wir außer dem Normalquantum von 20,000 Thlr. noch

25,000 Thlr. transitorisch

bewilligt, und zwar:

1. 10,000 Thlr. auf Grund des Allerhöchsten Decrets vom 24. Februar 1868, die Erhöhung der bei genannter Position eingestellten Summe von 20,000 Thlr. auf 30,000 Thlr., und
2. 15,000 Thlr. auf Grund des Allerhöchsten Decrets von demselben Tage, den Ankauf des Köhling'schen Grundstücks in Annaberg zu Justizzwecken um den Preis von 30,000 Thlr. betreffend.

Wir genehmigen den letzteren Ankauf zu Erlangung geeigneter Gerichtslocalitäten in Annaberg, dergestalt jedoch, daß die Kaufsumme von den Beständen des mobilen Staatsvermögens gezahlt werde, weshalb wir den am Schlusse des Einnahmehudgets postulirten, aus eben diesen Beständen zu entnehmenden Erfüllungsbetrag des Ausgabenerfordernisses um 15,000 Thlr. erhöht haben.

Bei

Pos. 22 a.,

für gewerbliche Zwecke und Anstalten,

haben wir die in der Unterposition I. (zur Beförderung der Gewerbe) hauptsächlich wegen des Mehraufwands für die Handels- und Gewerbekammern postulirte Erhöhung der Dispositionssumme um 3300 Thlr. nur transitorisch bewilligt, nachdem uns von Ew. Königlichen Majestät Regierungscommissarien bestätigt worden ist, daß die Aufstellung dieses Postulats ohne jede Berücksichtigung der durch die Ständische Schrift vom 27. Mai 1868 genehmigten Novelle zum Gewerbegeetze vom 15. October 1861 erfolgt sei und nach Einführung dieses Abänderungsgesetzes für künftige Budgetvorlagen die Höhe des nurgedachten Postulats anderweit festzustellen sein werde.

Dagegen haben wir nach näherem Inhalte der Ständischen Schrift vom 4. März 1868 beschlossen, daß dem Ausschusse der Chemnitzer Gewerbe- und Industrieausstellung vom Jahre 1867 ein Beitrag von 5000 Thlr. zu Deckung des vorhandenen Deficits aus der allgemeinen Staatscasse ausgezahlt und diese Bewilligung mit jährlich 2500 Thlr. transitorisch in das Budget für die Jahre 1868/9 unter Pos. 22 a. I. eingestellt werde.